

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 7. Juli 1958	Nr. 48
Tag	Inhalt	Seite
26.6.58	Preisverordnung Nr. 1058; — Anordnung über die Erweiterung der Preisauszeichnungspflicht —	545
16.6.58	Anordnung über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung in Preisbildungsangelegenheiten	546
13.6.58	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Produktionsarbeiter und ehemalige Angehörige der bewaffneten Formationen zur Ausbildung als Mittelschullehrer	546
16.6.58	Anordnung über die Steuersatztafel 1958 für steuerlich nichtbegünstigte Einkünfte und zur Änderung der Richtlinien für die Besteuerung des Arbeitseinkommens	547
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	549
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	549

Preisverordnung Nr. 1058.
— Anordnung über die Erweiterung der
Preisauszeichnungspflicht —

Vom 26. Juni 1958

Die Abschaffung der Lebensmittelkarten bei gleichzeitiger Vereinheitlichung der Preise für Lebensmittel dient der Verbesserung der Lebenslage der werktätigen Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik. Um den Werktätigen die Kontrolle der neuen einheitlichen Preise zu erleichtern und gleichzeitig ungesetzliche Preiserhöhungen aufzudecken und zu unterbinden, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Preisverordnung Nr. 154 vom 15. Oktober 1943 — Anordnung über die Preisauszeichnung — (PrVOBl. S. 220) angeordnete Preisauszeichnungspflicht wird wie folgt erweitert:

Auf den Preisschildern und in den Preisverzeichnissen der nachstehend aufgeführten Waren und Leistungen sind folgende Preise anzugeben:

- Speisen, die in Gaststätten, Speisewirtschaften und anderen Verkaufseinrichtungen vor dem 29. Mai 1958 zu HO-Preisen verabreicht wurden und unter den Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 990 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise in Gaststätten — (Sonderdruck Nr. P 373 des Gesetzblattes) fallen, sind auf der Speisekarte mit den alten HO-Preisen und den ab 29. Mai 1958 geltenden Preisen auszuzeichnen. Dabei sind die gleichen Einsatzgewichte wie bisher zugrunde zu legen.
- Bei Feinback- und Konditorwaren, Frischfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren, die unter den

Geltungsbereich der Preisverordnung Nr. 989 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Feinback- und Konditoreiwaren — (Sonderdruck Nr. P 372 des Gesetzblattes) und Preisverordnung Nr. 999 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für zerlegtes Frischfleisch, Innereien, Fleischerzeugnisse und Schlachtfette — (Sonderdruck Nr. P 384 des Gesetzblattes) fallen, ist ein Preisverzeichnis in den Geschäftsräumen auszuhängen, das das Standardsortiment der angebotenen Feinback- und Konditorwaren, Frischfleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren enthält. In diesem Preisverzeichnis müssen die alten HO-Preise und die ab 29. Mai 1958 geltenden Preise aufgeführt sein. Auf den Preisschildern für die einzelnen Waren genügt die Auszeichnung mit dem gesetzlich gültigen Preis.

- In allen Erzeuger- und Handelsbetrieben, die mit Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün, soweit sie unter die Preisverordnung Nr. 983 vom 23. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Schnittblumen, Topfpflanzen, Gruppenpflanzen und Schnittgrün — (Sonderdruck Nr. P 365 des Gesetzblattes) fallen, handeln, hat die Preisverordnung Nr. 983 zur Einsichtnahme auszuliegen. Außerdem muß an gut sichtbarer Stelle ein Preisverzeichnis aushängen sowie jede einzelne Ware, die zum Verkauf angeboten wird, mit einem deutlich lesbaren Preisschild versehen sein. Im Preisverzeichnis müssen die gebräuchlichen deutschen Bezeichnungen für die einzelnen Waren angegeben sein.
- Für die Dienstleistungen des Friseur- und Fotografenhandwerks, die ihre Preise nach der Preisverordnung Nr. 979 vom 29. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Friseur-Handwerk —